

Anleihebedingungen

der

7 % Consilium Solar Bond 2025/2030

der

Consilium Project Finance GmbH

Stuttgart

ISIN DE000A4DFED9 - WKN A4DFED

§ 1

Allgemeines; Negativklärung; Positivverpflichtung

- 1.1 Nennbetrag und Stückelung.** Die Anleihe der Consilium Project Finance GmbH, Stuttgart, Deutschland, („Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 („Gesamtnennbetrag“) ist eingeteilt in bis zu 10.000 gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 1.000,00 (jeweils „Schuldverschreibung“ und zusammen „Schuldverschreibungen“). Jedem Inhaber einer Schuldverschreibung („Anleihegläubiger“) stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen („Anleihebedingungen“) bestimmten Rechte zu.
- 1.2 Verbriefung.** Die Schuldverschreibungen werden durch eine oder mehrere Globalurkunden („Globalurkunde“) verbrieft, die auf den Inhaber lauten. Die Globalurkunde trägt entweder die Unterschrift(en) der Geschäftsführung der Emittentin oder von Bevollmächtigten oder der von der Emittentin zur Ausstellung der Globalurkunde bevollmächtigten Clearstream Banking AG, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl.
- Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgeschlossen.
- 1.3 Clearingsystem, Verwahrung.** Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn; „Clearstream“) oder einem Funktionsnachfolger (zusammen „Clearingsystem“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Depotbanken (wie in § 13.2 definiert) verwahrt werden, die beim Clearingsystem ein Konto führen lassen.
- 1.4 Clearing.** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden.

- 1.5 Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit und ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, weitere Inhaberschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Anleihebedingungen ebenfalls unbenommen.
- 1.6 Negativerklärung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange bis Zinsen und Kapital sowie etwaige aus den Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge an die Zahlstelle gezahlt worden sind, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften (wie in Ziffer 6.2 definiert) einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Schuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubigern eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.
- 1.7 Positivverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.
- 1.8 Kapitalmarktverbindlichkeit.** Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen, oder sonstige Wertpapiere (jeweils mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr), die an einer staatlichen Börse notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft ist.

§ 2

Verzinsung

- 2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 11. Juni 2025 (einschließlich) („**Begebungstag**“) mit jährlich 7 % („**Zinssatz**“) auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils zum 11. Dezember und zum 11. Juni (jeweils „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Dabei ist der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach der Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“. Die erste Zinszahlung ist am 11. Dezember 2025 und die letzte Zinszahlung ist am 11. Juni 2030 fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Tage im Sinne dieser Anleihebedingungen sind Kalendertage, soweit nicht abweichend bezeichnet.
- 2.2 Zahlungsverzug.** Sofern die Emittentin den jeweiligen ausstehenden Nennbetrag einer Schuldverschreibung nicht gemäß § 3.1 Satz 1 am Endfälligkeitstag (wie in § 3.1 definiert) zurückzahlt, wird der jeweilige ausstehende Nennbetrag einer jeden Schuldverschreibung über den Endfälligkeitstag hinaus mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB (oder der entsprechenden Nachfolgevorschrift) verzinst.
- 2.3 Zinstagequotient.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

§ 3

Endfälligkeit; Rückerwerb; Entwertung

- 3.1 Endfälligkeit.** Endfälligkeitstag ist der 11. Juni 2030 („**Endfälligkeitstag**“). Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorzeitig zurückgezahlt oder zurückerworben worden sind.
- 3.2 Rückerwerb.** Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG) ist/sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen zu erwerben. Schuldverschreibungen, welche gemäß dem vorstehenden Satz erworben wurden, können entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.

§ 4

Währung; Zahlungen

- 4.1 Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in Euro geleistet.
- 4.2 Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.3 definiert) über die Zahlstelle an das Clearingsystem oder an dessen Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 4.3 Zahlungstag und Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.6, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.
- 4.4 Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland, zur anfänglichen Zahlstelle („**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, und wird zudem, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß den Anleihebedingungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle oder deren Geschäftsstelle umgehend gemäß § 9 bekannt gemacht.

Auf keinen Fall dürfen sich die Geschäftsräume einer Zahlstelle in den Vereinigten Staaten befinden.

- 4.5 Rechtsverhältnis der Zahlstelle zu den Anleihegläubigern.** Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftragsverhältnis zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern begründet. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend.
- 4.6 Bankarbeitstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein T2-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. T2-Tag

bezeichnet einen Tag, an dem Zahlungen in Euro über T2 (Abkürzung für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfers System 2) abgewickelt werden.

- 4.7 Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubiger erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5

Steuern

- 5.1 Quellensteuern.** Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen ohne Abzug und Einbehaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und sonstigen Gebühren, die von oder in der Relevanten Steuerjurisdiktion (wie in § 5.4 definiert) oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde gegenüber der Emittentin an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (jeweils „**Quellensteuer**“ und zusammen „**Quellensteuern**“), es sei denn, die Emittentin ist zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet.
- 5.2 Zusätzliche Beträge.** Im Fall des Abzugs oder des Einbehalts einer Quellensteuer wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen („**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:
- a) von einer als depotführender Stelle oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind dadurch, dass die Emittentin von den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt, oder
 - b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zu der Relevanten Steuerjurisdiktion zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Relevanten Steuerjurisdiktion stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind, oder
 - c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Relevante Steuerjurisdiktion oder die Europäische Union beteiligt ist,

oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abziehen oder einzubehalten sind, oder

- d) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 wirksam wird, oder
- e) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können.

5.3 Benachrichtigung. Die Emittentin wird die Zahlstelle unverzüglich benachrichtigen, wenn sie zu irgendeiner Zeit gesetzlich verpflichtet ist, von aufgrund dieser Anleihebedingungen fälligen Zahlungen Abzüge oder Einbehalte vorzunehmen (oder wenn sich die Sätze oder die Berechnungsmethode solcher Abzüge oder Einbehalte ändern).

5.4 Relevante Steuerjurisdiktion. Relevante Steuerjurisdiktion bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland.

5.5 Weitere Verpflichtungen. Soweit die Emittentin oder die durch die Emittentin bestimmte Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 6

Vorzeitige Fälligkeitstellung durch die Anleihegläubiger

6.1 Ausschluss der ordentlichen Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

6.2 Außerordentliche Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zu verlangen, wenn

- a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder
- b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus

den Schuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder

- c) gegen die Emittentin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens EUR 1.000.000,00 eingeleitet werden und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder
- d) ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt, oder
- e) die Emittentin sonstige wesentliche Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung auch nach 30 Tagen noch besteht, oder
- f) ein Drittverzug vorliegt.

Ein „**Drittverzug**“ liegt dann vor, (i) wenn eine bestehende oder zukünftige Finanzverbindlichkeit der Emittentin infolge einer Nichtleistung (unabhängig davon, wie eine solche definiert ist) vorzeitig fällig wird, oder (ii) wenn eine solche Finanzverbindlichkeit bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht erfüllt wird, oder (iii) wenn die Emittentin einen Betrag, der unter einer bestehenden oder zukünftigen Garantie oder Gewährleistung im Zusammenhang mit einer Finanzverbindlichkeit zur Zahlung fällig wird, bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht zahlt, vorausgesetzt, dass (i) der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit, Garantie oder Gewährleistung, bezüglich derer eines oder mehrere der in diesem Absatz genannten Ereignisse eintritt, mindestens dem Betrag von EUR 1.000.000,00 oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht oder diesen übersteigt und (ii) dass diese Voraussetzungen seit wenigstens einem Monat erfüllt sind. Drittverzug liegt jedoch nicht vor, wenn die Emittentin ihre betreffenden Finanzverbindlichkeiten in gutem Glauben bestreitet. Drittverzug liegt auch vor, wenn die Bedingungen dieses Absatzes in Bezug auf ein Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne von § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB erfüllt sind. Finanzverbindlichkeiten in diesem Absatz sind Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Geldern unabhängig davon, ob sie verbrieft sind oder nicht, oder

- g) eine Unzulässige Ausschüttung vorliegt.

Eine „**Unzulässige Ausschüttung**“ liegt vor, wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Zahlung einer Ausschüttung an Gesellschafter der Emittentin erfolgt. Abweichend davon ist eine unzulässige Ausschüttung nicht gegeben, wenn die Eigenmittelquote der Emittentin am Stichtag des letzten Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der Ausschüttung (als wenn diese zu dem Bilanzstichtag stattgefunden hätte) 30 % nicht unterschreitet. Die Emittentin verpflichtet sich, keine Ausschüttungen, die

gegen diesen Absatz verstoßen, vorzunehmen. Die Eigenmittelquote entspricht (x), (i) dem bilanziellen Eigenkapital zuzüglich (ii) Verbindlichkeiten aus mit Nachrang versehenen Genussrechten und Nachrangdarlehen, insbesondere Gesellschafterdarlehen mit Nachrang, diese Summe dividiert durch (y) die Bilanzsumme, wobei alle Zahlen aus dem Einzelabschluss nach HGB der Emittentin zu ermitteln sind.

h) ein Kontrollwechsel vorliegt.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt dann vor, wenn i) eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe von Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer einer solchen Anzahl von Anteilen der Emittentin geworden ist, auf die mittelbar oder unmittelbar 50 % oder mehr der Stimmrechte entfallen, oder ii) eine Verschmelzung der Emittentin mit oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder eine Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder ein Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der Emittentin an eine Dritte Person erfolgt. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen ist oder wird. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Anleihebedingungen liegt nicht vor, wenn ein Wechsel des Eigentümers im Sinne des lit. i) im Wege der (vorweggenommenen) Erbfolge eintritt. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Anleihebedingungen liegt auch dann nicht vor, wenn ein Kontrollwechsel aufgrund einer Kapitalerhöhung und/oder Umplatzierung im Zusammenhang mit einem Börsengang eintritt.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen meint jede Person, die nicht Emittentin oder eine Tochtergesellschaft ist.

Eine „**Tochtergesellschaft**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede vollkonsolidierte Tochtergesellschaft im Konzern der Emittentin.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Nennbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen („**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Put-Rückzahlungszeitraums Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend beschrieben auszuüben. Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom

Kontrollwechsel machen („**Put-Rückzahlungsmitteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der Put-Option angegeben sind. Die Ausübung der Put Option muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums („**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmitteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden („**Put-Ausübungserklärung**“) und diese depotführende Stelle muss diese Information bis spätestens zum Ablauf von zwei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Frist von 30 Tagen an die Zahlstelle weitergegeben haben sonst wird die Ausübungserklärung nicht wirksam. Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 10 Bankarbeitstagen nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums („**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

- 6.3 Erlöschen des außerordentlichen Kündigungsrechts.** Das Recht, Schuldverschreibungen außerordentlich nach § 6.2 zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.
- 6.4 Rechtsfolge.** Tritt ein Kündigungsgrund nach § 6.2 oder ein anderer, nicht in diesen Anleihebedingungen ausdrücklich normierter außerordentlicher Kündigungsgrund ein, hat jeder Anleihegläubiger das Recht, seine Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen dieses § 6 einzeln oder vollständig zu kündigen und die Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin verlangen.
- 6.5 Formelle Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung.** Eine Kündigung nach § 6.2 ist durch den Anleihegläubiger schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch einfachen Brief an die Emittentin zu übermitteln. Der Anleihegläubiger muss entweder den Grund der Kündigung nach § 6.2 benennen, oder, sofern der Anleihegläubiger die außerordentliche Kündigung auf einen nicht in den Anleihebedingungen ausdrücklich benannten Kündigungsgrund stützt, die Umstände darlegen, aus denen sich die vorzeitige Fälligstellung nach § 6.2 ergibt. Die Ausübung einer Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 7

Kündigungsrechte der Emittentin

- 7.1 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie im Einklang mit § 7.8 die Kündigung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen zum Wahlrückzahlungstag (wie nachstehend definiert) erklärt hat, die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise zum Ablauf von drei Jahren nach dem Begebungstag und danach jederzeit zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener

und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen. Eine teilweise Rückzahlung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 2,5 Mio. gekündigt und zurückgezahlt werden. Eine teilweise vorzeitige Rückzahlung hat nach den Regeln des Clearingsystems zu erfolgen. Sofern es zu einer teilweisen Rückzahlung durch Reduzierung des ausstehenden Nennbetrags der einzelnen Schuldverschreibungen kommt, wird klargestellt, dass sich Bezugnahmen auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen in diesen Anleihebedingungen jeweils auf den dann noch ausstehenden Nennbetrag beziehen.

- 7.2 Vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus steuerlichen Gründen.** Falls infolge einer am oder nach dem Begebungstag der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung oder Ergänzung der in der Relevanten Steuerjurisdiktion geltenden Rechtsvorschriften oder einer vor diesem Zeitpunkt nicht allgemein bekannten Anwendung oder amtlichen Auslegung solcher Rechtsvorschriften Quellensteuern auf die Zahlung von Kapital oder Zinsen nach diesen Anleihebedingungen anfallen oder anfallen werden und die Emittentin aus diesem Grund zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist, ist die Emittentin berechtigt, die gesamten Schuldverschreibungen des betreffenden Anleihegläubigers (aber nicht nur einzelne davon) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 7.6 definiert) am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 7.7 definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Rückzahlung darf jedoch nicht früher als 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Emittentin erstmals Quellensteuern einbehalten oder zahlen müsste, falls eine Zahlung in Bezug auf diese Anleihebedingungen dann geleistet würde.
- 7.3 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auf Grund Geringfügigkeit des ausstehenden Gesamtnennbetrags.** Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in § 7.6 definiert) am Vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 20 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich etwaiger nach § 1.5 ausgegebener Schuldverschreibungen) fällt.
- 7.4 Wahl-Rückzahlungsbetrag.** Der Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht dem in der Spalte „Wahl-Rückzahlungsbetrag“ aufgeführten Prozentsatzes des Nennbetrags, der sich auf dasjenige Wahl-Rückzahlungsjahr bezieht, in das der maßgebliche Wahl-Rückzahlungstag fällt.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl- Rückzahlungsbetrag
11. Juni 2028 (einschließlich) bis 10. Juni 2029 (einschließlich) („erstes Wahl-Rückzahlungsjahr“)	102 % des Nennbetrags
11. Juni 2029 (einschließlich) bis 10. Juni 2030 (einschließlich) („zweites Wahl-Rückzahlungsjahr“)	101 % des Nennbetrags

- 7.5 Wahl-Rückzahlungstag.** Der Wahl-Rückzahlungstag ist derjenige Tag, mit Wirkung zu dem die Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 7.1 gekündigt wurden.
- 7.6 Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.** Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag für Zwecke des § 7.2 und des § 7.3 bedeutet 100 % des Nennbetrags zzgl. aufgelaufener Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) (wie in § 7.7 definiert).
- 7.7 Vorzeitiger Rückzahlungstag.** Vorzeitiger Rückzahlungstag für Zwecke des § 7.2 und des § 7.3 ist der 15. Tag nach dem letzten Tag der Frist, innerhalb derer eine Kündigung nach § 7.2 oder § 7.3 ausgeübt werden kann.
- 7.8 Bekanntmachung.** Die Kündigung der Schuldverschreibungen nach § 7.1, § 7.2 und § 7.3 durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern nach den Bedingungen des § 9 bekanntzumachen. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet im Falle der Kündigung nach § 7.1 die Angabe des Wahl-Rückzahlungstags, eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen sowie des Kündigungsbetrages und den Nennbetrag sowie eine Angabe, ob die Kündigung durch Reduzierung des Nennbetrages oder durch Auslosung von Schuldverschreibungen erfolgt.

§ 8

Status; keine Besicherung der Anleihe

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachung. Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden auf der Internetseite der Emittentin (www.consilium-gruppe.de) (oder einer anderen Internetseite, die mindestens sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften von der Emittentin bekanntgemacht wurde), veröffentlicht. Eine solche Bekanntmachung wird gegenüber den Anleihegläubigern mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) wirksam, falls die Bekanntmachung kein späteres Datum vorsieht. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts oder die Regularien einer Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche Veröffentlichungen zusätzlich und wie vorgesehen erfolgen.

§ 10

Pflichten der Emittentin

Informationspflichten. Die Emittentin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern in der Form des § 9 die folgenden Finanzinformationen zur Verfügung zu stellen:

- a) Die geprüften Jahresabschlüsse („**Jahresabschlüsse**“) sobald verfügbar, jedoch nicht später als sechs Monate nach dem Ende jedes Geschäftsjahres; bzw., sofern die Emittentin zu dessen Aufstellung verpflichtet ist, testierte Konzernabschlüsse, und
- b) sobald verfügbar, jedoch nicht später als vier Monate nach dem 30. Juni jedes Geschäftsjahres, einen ungeprüften Halbjahresbericht („**Halbjahresbericht**“) bzw., wenn für das entsprechende Geschäftsjahr ein Konzernabschluss aufzustellen ist, einen Konzernhalbjahresabschluss zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres.

Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Informationspflichten gemäß dieses § 10 („**Informationspflichtverletzung**“) sind die Schuldverschreibungen über den Zinssatz nach Ziffer 2.1 hinaus zusätzlich in der auf die jeweilige Informationspflichtverletzung folgenden Zinsperiode mit einem Sanktionszins von 1,00 % p.a. je Informationspflichtverletzung („**Sanktionszins**“) zu verzinsen.

Die Jahresabschlüsse und die Halbjahresberichte bzw. Konzernabschlüsse und Konzernhalbjahresabschlüsse haben jeweils eine Erklärung der Emittentin darüber zu enthalten, ob zum jeweiligen Abschlussstichtag alle Verpflichtungen der Emittentin unter diesen Anleihebedingungen erfüllt wurden.

§ 11

Börsennotierung

Es ist beabsichtigt, die Einbeziehung der Anleihe in den Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) zu beantragen. Eine Verpflichtung, diese Notierung herbeizuführen oder aufrecht zu erhalten, besteht nicht.

§ 12

Vorlegungsfrist; Urkundenvorlage

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

§ 13

Änderungen der Anleihebedingungen

- 13.1 Änderung der Anleihebedingungen.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) findet auf die Schuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 13.2 Abstimmung ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.
- 13.3 Stimmrechtsausübung.** Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Anleihegläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines

Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Gläubigerversammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

§ 14

Verschiedenes

- 14.1 Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 14.2 Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: der Anleihegläubiger bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der / dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.
- 14.3 Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 14.4 Gerichtsstand.** Nichtausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 14.5 Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung erfolgen.